

Wichtige Hinweise zur Abgabe des Personalausweises und Reisepaß

Aus aktuellem Anlaß gibt die Zentralverwaltung des Bundesstaats Baden in Anlehnung an die Veröffentlichungen der Zentralverwaltung des Freistaats Preußen vom 15. Mai 2016 nachfolgende Hinweise, um auch einen reibungslosen Ablauf der Reorganisation und Staatsangehörigkeits-beurkundung in Baden zu gewährleisten und die dafür notwendigen gesetzlichen notwendigen Grundlagen umzusetzen.

Bevor Sie Ansprüche geltend machen, prüfen Sie bitte selber anhand Ihrer Abstammungsunterlagen, ob Sie überhaupt anspruchsberechtigt gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 sind. Hierzu können Sie als Hilfestellung das Abstammungsformular Deine Abstammung benutzen (veröffentlicht auf der Weltnetzseite.

www.bundesstaat-baden.com

Dort finden Sie ebenfalls ein Formular zur Anforderung der Ausweise mit einer Liste für Vollständigkeit. Lesen Sie sich diese bitte in Ruhe durch und stellen die Nachweise zusammen, die für Sie zutreffend sind. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Unterlagen über die Poststelle an die Zentralverwaltung Baden. Sie überprüft mit Ihnen die Vollständigkeit der Unterlagen und nehmen diese zur Bearbeitung entgegen.

Wenn die Einreichung Ihrer Unterlagen einen positiven Anspruch auf Beurkundung ergibt, erhalten Sie von der Zentralverwaltung eine Bescheinigung über die Einreichung Ihrer Unterlagen und Bestätigung des Rechtsanspruches auf Beurkundung. Diese Bescheinigung ist sehr wichtig, denn ohne diese Bescheinigung weigern sich die Landeseinrichtungen der BRD zu Recht, Dokumente entgegen zu nehmen, und möglicherweise erhalten Sie dann einen Bußgeldbescheid.

Das liegt daran, daß nur die Änderung des Personenstandes mittels unserer Vorlage der Willenserklärung nicht ausreicht. Die Länder arbeiten gemäß dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 für die Rechtsstellung der Staatenlosen gemäß Art. 27 und 28 in Verbindung mit Art. 30 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. Danach ist jedem Staatenlosen ein Personalausweis bzw. Reiseausweis auszustellen und gemäß Art. 30 GG darf in diesem Rahmen die BRD über die Länder solange staatliche Befugnisse ausüben, bis eine andere grundgesetzlich zulässige Regelung in Kraft tritt

Art. 30 Grundgesetz:

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Gemäß den wichtigen Hinweisen zur deutschen Staatsangehörigkeit wird eine Abgabe des Personalausweises bzw. Reiseausweises erst dann anerkannt, wenn glaubhaft durch die neue, dann zuständige Verwaltung der Bundesstaaten nachgewiesen wird, entweder durch Bescheinigung oder durch Beurkundung, dass der Rechtsanspruch besteht.

Die zuständigen Zentralverwaltungen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs gemäß Art. 25 und 31 Grundgesetz bescheinigen deshalb zunächst nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, daß der Rechtsanspruch auf Beurkundung der Staatsangehörigkeit in Baden gemäß Art. 25 Grundgesetz i.V.m. Art. 123 Grundgesetz bzw. in den anderen Bundesstaaten zusteht. Erst dann ist man somit offenkundig gemäß § 26 Bundesmeldegesetz (BMG) von der Meldepflicht befreit und ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres seine Staatsangehörigkeitsbeurkundung nachzuweisen, denn niemand darf in die Staatenlosigkeit entlassen werden.

Wer also seine Beurkundung innerhalb eines Jahres nicht nachweist wird automatisch wieder als deutsch weitergeführt und muß sich für alle auflaufenden ihm daraus erwachsenen Rechtskonsequenzen natürlich auch verantworten!

Die BRD handelt korrekt, wenn sie die Unterlagen sozusagen in Quarantäne stellt und nach 1 Jahr wieder vollumfänglich geltend macht, wenn die korrekte Staatsangehörigkeitsbeurkundung der Bundesstaaten nicht nachgewiesen werden kann, denn nur diese haben den völkerrechtlichen Immunitätsanspruch gemäß Artikel 25 Grundgesetz.

Die beurkundeten Staatsangehörigen der Bundesstaaten sind keine Staatenlosen. Sie sind auch keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes Art. 116, (Ru) StAG Recht im Personenstand vom 01.09.1939.

Der Personenstand der beurkundeten Staatsangehörigen der Bundesstaaten ist, RuStAG Deutscher gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913, bzw. Badener, Preuße, Hessen, Bayer usw. bzw. gemäß der Verfassung reichsdeutsche Männer und Frauen.

Dieses Völkervertragsrecht ist Bestandteil von Bundesrecht und hat gemäß Art. 31 Grundgesetz Vorrang vor Landesrecht. Da es sich jedoch auch um ein Völkervertragsrecht gemäß ius cogens, also eine zwingend einzuhaltende Rechtsnorm gemäß Art. 25 Grundgesetz Völkervertragsrecht handelt, ist es nicht nur Bestandteil vor Bundesrecht sondern geht sogar allen Gesetzen vor und erzeugt unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes.

Abschließend wird aufgrund der permanenten Irreführung der BRD und derer von ihr gesteuerten Organisationen und Vereine darauf hingewiesen, dass die BRD als Rechtsnachfolger des 3. Reiches keinerlei Befugnisse hat, irgendwelche Bescheinigungen für die Bundesstaaten des Deutschen Reiches zu erstellen. Sie darf nur gemäß Militärverordnung vom 13. März 1946 alle die Dinge tun, die zu der deutschen Staatsangehörigkeit vom 01.09.1939 gehören.

Deshalb wurde bereits allen diesen Einrichtungen und Organisationen und Vereinen ganz offiziell verboten, öffentlich falsche Informationen oder falsche Dokumente zu verbreiten und sich in irgendeiner Form als hoheitlich berechtigt für die Bundesstaaten oder deren Bündnis, das Deutsche Reich in Europa auszugeben, denn die BRD hat als Rechtsnachfolger des 3. Reichs ganz offenkundig seit 1938 ein eigenes Hoheitsgebiet, allerdings in der Antarktis. Dieses Gebiet wurde 1952 sogar amtlich bestätigt und über das Auswärtige Amt der BRD veröffentlicht.

Somit ist ganz offiziell ausgeschlossen, dass die BRD als Vertretung eines fremden Staates in irgendeinem anderen Staat sich staatliche Befugnisse anmaßen darf. Deshalb betont das Auswärtige Amt der BRD als Nichtregierungsorganisation auch was folgt: Rechtshilfe in Zivilsachen ist jede gerichtliche oder behördliche Hilfe in einem Zivilprozess, die entweder zur Förderung eines inländischen Verfahrens im Ausland oder zur Förderung eines ausländischen Verfahrens im Inland geleistet wird.

Völkerrechtlich endet nämlich die Staats- und Gerichtsgewalt an den jeweiligen Staatsgrenzen. Kein Staat ist befugt, gerichtliche Handlungen jedweder Art auf fremdem Hoheitsgebiet vorzunehmen.

Aus den vorgenannten Gründen ist es also unerlässlich, eine völkerrechtlich korrekte Staatsangehörigkeitsbeurkundung nachzuweisen, um die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantierten Völkervertragsrechte zu erhalten.

Diejenigen, die sich nämlich eine gelbe Urkunde („gelber Schein“) von der BRD geholt haben, haben keinen Rechtsanspruch auf diese überpositiven Naturrechte, weil das 3. Reich zu keinem Zeitpunkt Signatarstaat der Genfer Konventionen war. Die deutschen Staatsangehörigen verzichteten somit freiwillig auf die Rechte der Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten in Europa, wenn sie sich freiwillig mit den Urkunden der BRD zu Deutschen im Sinne des Grundgesetzes Art. 116 bekennen. Damit ist ihre Wahlheimat

nämlich in der Antarktis und sie verzichten mit der freiwilligen Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit auf jegliche Eigentums- Völker- und Menschenrechte, die für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten in Europa als zwingende Rechtsnorm gemäß Artikel 25 Grundgesetz zu garantieren sind!

Deshalb fordern wir nochmals alle Menschen auf, ihre Staatenlosigkeit zu beenden und sich ihre Abstammung gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkunden zu lassen. Die Beurkundung der Staatsangehörigkeit in Baden für die Badener erfolgt durch die Zentralverwaltung des Bundesstaats Baden.